



Deckvertrag

(hierbei handelt es sich vornehmlich um einen Dienstleistungsvertrag)

Zwischen **Wolfgang Heinzmann, In den Höfen 14 73574 Iggingen**
und dem **Stutenbesitzer**

Herrn/Frau: _____
Straße: _____
PLZ und Ort: _____
Tel./Handy/Fax-Nr.: _____

Der Hengstbesitzer erklärt sich bereit, folgende Stute:

Name der Stute: _____
Reg. No.: _____
Alter: _____
Rasse: _____

In der Deckstation
Dr.med.vet. Klaus Zimmermann Tierarzt
Balgheimer Str. 26, 86753 Möttingen
mit dem Hengst:

Name des Hengstes:	Batt As I Am
Reg. Nr.:	6087661
Rasse:	Quarter Horse

zu decken.

Die Decktaxe beträgt: 1500 Euro

VR Bank Ostalb eG, IBAN: DE16 6149 0150 1047 6420 18 BIC: GENODES1AAV

Sonstige Vereinbarungen:

Transportkosten für Gefriersamen und Frischsamenversand
ins Ausland/Inland gehen zu Lasten des Käufers.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die nachfolgend aufgeführte Deckbedingung an.

Stutenbesitzer

Ort, Datum

Hengstbesitzer

Ort, Datum



Deckvertrag

Deckbedingungen:

Die Decksaison beginnt immer am 01. Februar eines Jahres und endet am 30. Juli eines Jahres.

1. Die Decktaxe wird bei Vertragsabschluss fällig.
2. Bei Abschluss der Anmeldung bis zum 30. November eines Jahres wird ein Frühbucherrabatt in Höhe von 150 € gewährt (nur in Verbindung mit einem unterzeichneten Deckvertrag)
3. Eine Nachbedeckung ist nur in der laufenden (bis 30.07. des Jahres) sowie in der unmittelbar folgenden Decksaison möglich. Im Jahr der Nachbedeckung wird eine Decktaxe nicht erhoben.
4. Es wird nicht garantiert, dass der Hengst im Folgejahr auf der gleichen Deckstation steht.
5. Sollte der Hengst sterben wird die Decktaxe dann zurückerstattet wenn keine Leistung mehr erbracht werden kann (Gefriersperma)
6. Die Absamkosten/Samenaufbereitung, sowie die Transport-Versandkosten sind zusätzlich vom Stutenbesitzer zu begleichen.
7. Es werden zwei Portionen Frischsamen versandt.
8. TG Sperma ist ebenso erhältlich. Die Versandkosten für den Container müssen vom Stutenbesitzer übernommen werden. Es werden für zwei Besamung TG versandt.
9. In der Decktaxe sind keine weiteren Serviceleistungen inbegriffen; eventuell anfallende Tierarzt- oder Mehrkosten für die Stuten sind vom Stutenbesitzer zu zahlen.
10. Der Hengsthalter stellt für den Stutenbesitzer nach erfolgreicher Bedeckung einen Deckschein aus, sobald alle Rechnungen beglichen sind.
11. Der Hengstbesitzer gewährt eine Lebendfohlen-Garantie mit Nachbedeckung im Folgejahr, wenn
 - die vorgenannte Stute nicht trächtig wird
 - das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verstirbt (Tierarztnachweis)
 - falls die Stute verfohlt
 - bei einer Totgeburt

Stirbt das vor den 24 Stunden nach der Geburt, verfällt die Lebendfohlen-Garantie.
12. Der Stutenbesitzer hat diesen Deckvertrag eine Kopie des Certification of Registration beizulegen.
13. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar. Sollte die Stute jedoch verkauft werden, ist eine Umschreibung möglich.
14. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Außer in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.
15. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Stutenbesitzer mit dem Inhalt dieses Vertrages einverstanden und akzeptiert diesen.
16. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Stutenbesitzer

Ort, Datum

Hengstbesitzer

Ort, Datum